

## - Bestellsurkunde - Externer Datenschutzbeauftragter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(nachfolgend Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(nachfolgend Auftragnehmer)

Die \_\_\_\_\_ bestellt Herrn Fabian Henkel gemäß **4f Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** zu ihrem Beauftragten für den Datenschutz. Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken und die Aufgaben nach den §§ 4f und 4g BDSG wahrzunehmen, insbesondere

**1. Vertretung der Datenschutzbelange des Auftraggebers.**

- Vertretung bei Kontrollen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.
- Vertraut machen der Mitarbeiter (die personenbezogene Daten verarbeiten) mit den Zwecken und Erfordernissen des Datenschutzes (ggf. Schulung gemäß § 4g Abs. 2 Nr. 2 BDSG).
- Führung des Verfahrenszeichnisses sowie Verfügbarmachung an Jedermann auf Antrag (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG).
- Durchführung der Vorabkontrolle automatisierter Verarbeitungen gemäß § 4d Abs. 5 i.V. mit Abs. 6 BDSG).
- Beratung zu einschlägigen und relevanten Rechtsvorschriften.
- Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung).
- Prüfung der Benachrichtigungspflichten Betroffener.
- Vorschrift zur Auskunftserteilung erarbeiten.

**2. Kontakte zu Behörden und Verbänden zur Klärung datenschutzrechtlicher Problemstellungen mit Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form.**

**3. Informationsvermittlung an den Auftraggeber z.B. über Gesetzesnovellen, EU-Richtlinien, Persönlichkeitsrecht und Rechtsprechung zu datenschutzrechtlich relevanten Themen.**

**4. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch zu Fragen der allgemeinen Datensicherung in Anspruch nehmen. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der innerbetrieblichen Organisation im Sinne § 9 BDSG, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, z.B. Zugriffskontrolle (Organisation des EDV-Zugriffs), Eingabekontrolle (Protokollierung der Nutzer-Aktivitäten), Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen Zerstörung und Verlust).**

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung berichtspflichtig. Bezüglich seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihm zur Kenntnis gelangte Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, kann er nur vom Betroffenen entbunden werden.

Der Auftragnehmer erklärt seine fachliche Kompetenz nach § 4f Abs. 2 BDSG und übernimmt für den Auftraggeber die im BDSG definierten Pflichten des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Ort, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_